

## **AUSHANG**

### **15. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017**

Mit Bescheid vom 21.06.2021 (Aktenzeichen: 112-59420.0-1332/2017) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

#### Genehmigung

Der von dem Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel I § 3 Absatz IV Satz 3 sowie mit der Maßgabe, dass in Artikel II das Wort „Bekanntgabe“ durch die Wörter „der Bekanntmachung“ ersetzt wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

### **15. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017**

#### **Artikel I**

#### **§ 2 Verwaltungsrat wird wie folgt gefasst**

III Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der BKK24 sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die BKK24 maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen. Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die BKK24 von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

4. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
5. den Vorstand zu wählen und die Tätigkeit des Vorstandes vertraglich zu regeln,

6. einen leitenden Beschäftigten der BKK24 mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes zu beauftragen, wenn die Mitglieder des Vorstandes längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind oder der Vorstand längere Zeit nicht besetzt ist,
7. den Vorstand zu überwachen,
8. die BKK24 gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
9. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
10. über die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen zu beschließen.
11. Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 274 SGB V vorgenommen worden ist, kann der Verwaltungsrat zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 274 SGB V in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 194 Absatz 1 Nr. 9 SGB V einzubeziehen ist.

### **§ 3 Vorstand wird wie folgt gefasst**

- I Dem Vorstand der BKK24 gehören zwei Mitglieder an.
- II Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- III Der Vorstand verwaltet die BKK24 und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die BKK24 maßgebendes Recht nicht Abweichendes bestimmen.

Der Vorstand kann im Einzelfall bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder die BKK24 vertreten.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,

5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/ des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen,
  6. die BKK24 nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
  7. eine Kassenordnung aufzustellen,
  8. die Beiträge einzuziehen,
  9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der BKK24 abzuschließen,
  10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.
- IV Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der BKK24 und legt die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat fest. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstands seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Verwaltungsrat.
- V Das für die Führung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Personal der BKK24 wird vom Vorstand eingestellt.

## **Artikel II**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.  
Der Satzungsnachtrag wurde im schriftlichen Umlaufverfahren vom Verwaltungsrat beschlossen.

Stephan Seiffert  
- alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates -